

Jahresbericht 2021
Landkreis Peine Jobcenter



Landkreis Peine
Jobcenter



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Ziele	1
2. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen.....	2
3. Budget und Produkte.....	3
4. Personalstellen und Personalkosten.....	4
5. Fort- und Weiterbildung	6
6. Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS).....	7
7. Widersprüche und Klage	8
8. Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden.....	9
9. Bedarfsermittlungsdienst	10
10. Sanktionen	11
11. SGB II Grunddaten.....	11
12. Glossar.....	15

1. Aufgaben und Ziele

Der **Landkreis Peine** ist zugelassener kommunaler Träger für die Umsetzung des Sozialgesetzbuches II „**SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende**“.

§ 1 Absatz 1 SGB II
Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Aufgaben und Ziele des SGB II:

- Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Personen und deren Haushaltsangehörigen stärken und somit
- dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können
- Gleichstellung von Frauen und Männern

Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II:

- Leistungen zur Beratung (§ 1 Absatz 3 Nr. 1 SGB II)
- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung und Arbeit (§ 1 Absatz 3 Nr. 2 SGB II) und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB II)

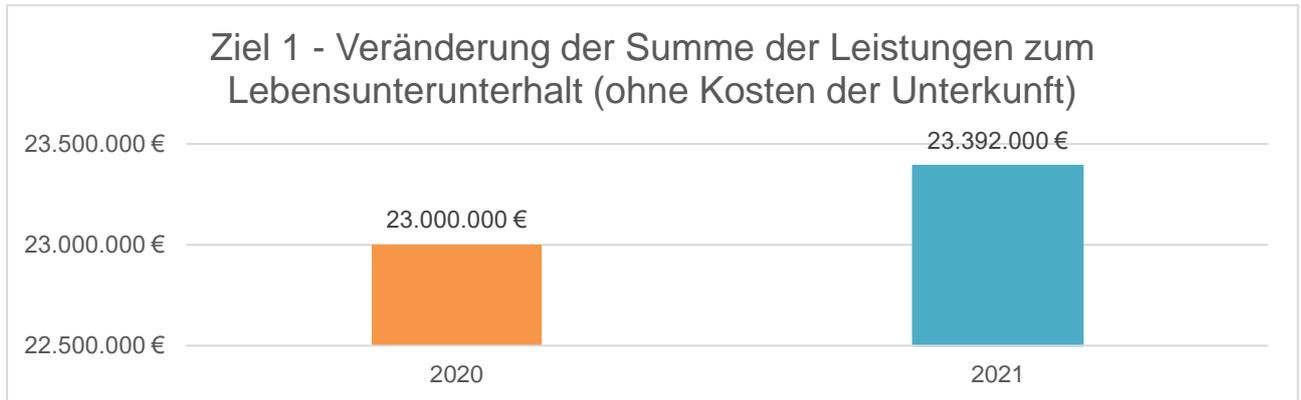
Grundsätze bei der Umsetzung des SGB II:

- Grundsatz des „Forderns“ (aktive Mitwirkungspflicht) gem. § 2 SGB II
- Grundsatz des „Förderns“ gem. § 3 SGB II (individuelle, nachhaltige und auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit beim Lebensunterhalt gerichtete Förderung bei der Eingliederung in Arbeit)
- Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen (Leistungsformen gem. § 4 SGB II)
- Nachrangigkeit des SGB II-Leistungen gegenüber anderen möglichen Leistungen, einschließlich anderer öffentlicher Sozialleistungen (§ 5 SGB II)

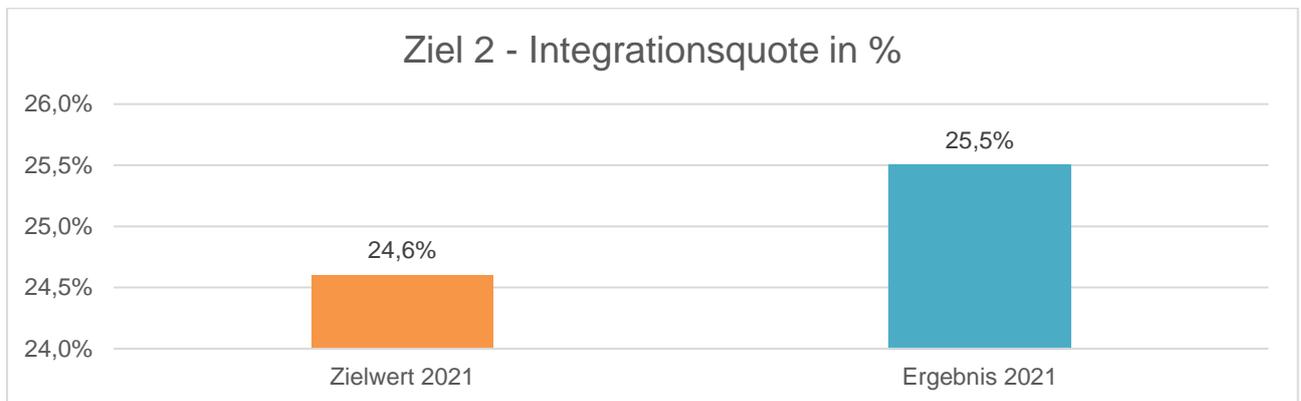
Jährliche Zielvereinbarungen sind seit 2011 bundesweit für alle Jobcenter verpflichtend (§ 48 b SGB II). Die Zielvereinbarungen, die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Peine abgeschlossen werden, stellen SGB II-Handlungsschwerpunkte dar und setzen Prioritäten für die Eingliederungsstrategien und Konzepte des Jobcenters.

Die **kommunalen Ziele** für den Landkreis Peine werden im produktorientierten Budgethaushalt dargestellt.

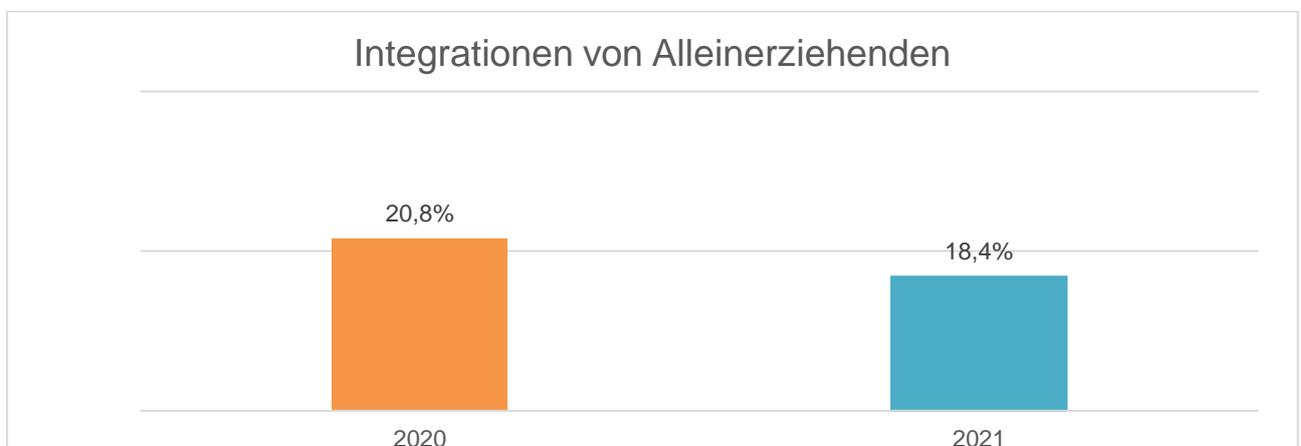
2. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen



Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt ist beim Jobcenter Peine im Vergleich zum Vorjahr um 392.000 € (+1,7 %) gestiegen.

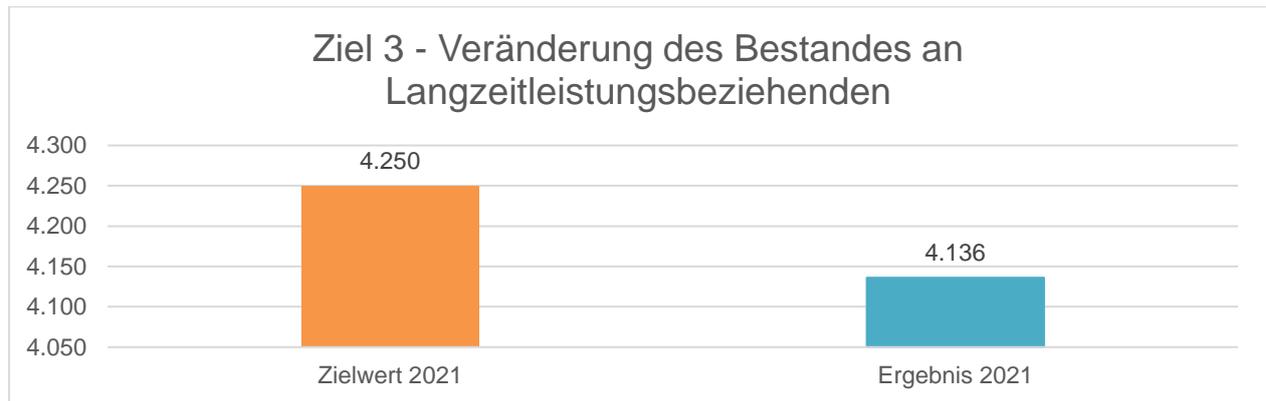


Das Jobcenter Peine hat im Jahr 2021 insgesamt 1.522 Integrationen erreicht. Dies entspricht einer Integrationsquote von 25,5 % und liegt somit 0,9 % über der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen.



Neben den drei Hauptzielen sind die Integrationen von Alleinerziehenden eine Ergänzungsgröße des Jobcenters Peine. Im Jahr 2021 sind die Integrationen, bedingt durch die

Pandemie und den damit verbundenen erheblichen Einschränkungen, um 2,4 % gesunken.

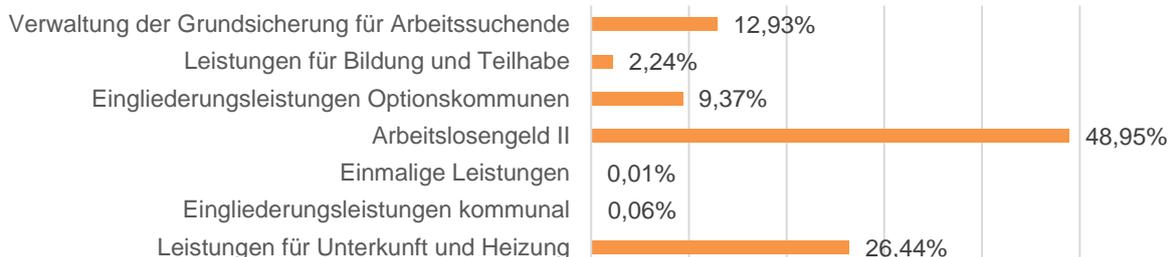


Die durchschnittliche Anzahl an Personen im Langzeitleistungsbezug hat im Jahr 2021 4.136 betragen und liegt somit 2,6 % (114 Personen) unter dem Zielwert. Das mit dem Land Niedersachsen vereinbarte Ziel für das Jahr 2021 wurde erreicht.

3. Budget und Produkte

Budget/ Produkte					
2021 (vorläufige Ergebnisse, Stand Anfang März 2022, modifiziert Mai 2022)					
Produkt	Einnahmen (in €)	Ausgaben (in €)	Ergebnis (in €)	Budget (in €)	Differenz zum Budget (in €)
Leistungen für Unterkunft und Heizung	17.940.517,98	23.282.393,34	-5.341.875,36	-6.457.200	1.115.324,64
Eingliederungsleistungen kommunal	42.679,34	287.708,78	-245.029,44	-302.100	57.070,56
Einmalige Leistungen	5.584,80	376.601,29	-371.016,49	-481.000	109.983,51
Arbeitslosengeld II	33.214.118,56	33.214.118,56	0	0	0
Eingliederungsleistungen Optionskommunen	6.356.129,92	6.356.129,92	0	0	0
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.519.443,42	655.738,98	863.704,44	-35.700,00	899.404,44
Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	8.775.087,00	8.679.936,91	95.150,09	-1.004.600	1.099.750,09
Jobcenter insgesamt:	67.853.561,02	72.852.627,78	-4.999.066,76	-8.280.600	3.281.533,24

Verteilung Einnahmen 2021 auf die Produkte



Verteilung Ausgaben 2021 auf die Produkte



4. Personalstellen und Personalkosten

Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2020	Veränderungen
Planstellen	134,75	134,75	0
Personal-Ist (Vollzeitäquivalente)	117,42	119,10	-1,68
Mitarbeitende (Personen)	133	131	+2
davon weiblich	87	88	-1
davon männlich	46	43	+ 3
Vollzeitkräfte	98	92	+6
Teilzeitkräfte	35	39	-4
unbefristet Beschäftigte	131	131	0
befristet Beschäftigte	1	0	+1
Personalkosten	2021	2020	Veränderungen
Summen in Euro	8,6 Mio. €	8,8 Mio. €	-0,2 Mio. €

Im Jahr 2021 ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften leicht gesunken, von 4.221 im Dezember 2020 auf 4.075 im Dezember 2021. Die wegen der nach wie vor andauernden Pandemie für das Jahr 2021 auch im SGB II-Bereich erwarteten steigenden Fallzahlen sind nicht eingetreten.

Das Jobcenter hat 2021 insgesamt 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung bei der Bewältigung der Pandemie zeitweilig an andere Bereiche abgestellt. Dieses erfolgte stunden- bzw. schichtweise zusätzlich für Einsätze am Bürgertelefon oder der Infektionskettenverfolgung. Einige Kolleginnen wurden für mehrere Monate vollschichtig im Gesundheitsamt eingesetzt. Bei diesen Einsätzen wurden wie bereits im Jahr 2020 in Absprache mit dem Dezernat die Bedarfe im Jobcenter berücksichtigt und sie erfolgten auf freiwillige Meldung der Kolleginnen und Kollegen. Die entsprechenden Personalkosten werden nicht als SGB II-Verwaltungskosten mit dem Bund abgerechnet (Anteil des Bundes = 84,8 %).

In der Tabelle kommt beim Vergleich der „Planstellen“ zum „Personal-Ist“ zum Ausdruck, dass trotz vorhandener Planstellen mehrere Stellen unbesetzt sind. Dieses liegt daran, dass die Stellenbesetzung auf Grundlage der geltenden Personalschlüssel und der tatsächlichen Fallzahlentwicklung erfolgt. Die Zahl der Planstellen im Jobcenter wird in der Regel stets etwas höher als für das Haushaltsjahr prognostiziert geplant, um bei unerwarteten Fallzahlsteigerungen, die in diesem erfahrungsgemäß dynamischen Aufgabenbereich vorkommen können, über genügend Planstellen zu verfügen und bei Bedarf die jeweils benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen zu können.

Die Corona-Pandemie hat sich auf die Arbeitsweisen und -abläufe im Jobcenter weiterhin ausgewirkt. In Verbindung mit den pandemiebedingten Hygieneschutzmaßnahmen, zum Beispiel Abstandsregeln, Maskenpflicht und einer eingeschränkten Raumnutzung, haben rd. 85 % der Mitarbeitenden Vereinbarungen zur Telearbeit abgeschlossen und nehmen diese auch regelmäßig wahr. Im Jobcenter gab es weiterhin mehrere Corona-Erkrankungen sowie etliche Quarantänefälle mit den damit verbundenen Auswirkungen für die Betroffenen. Auch die unmittelbar davon nicht betroffenen Kolleginnen und Kollegen waren zusätzlich gefordert, wenn sie Vertretungsarbeit leisten mussten, soweit die Jobs der „Quarantänefälle“ nicht von den Betroffenen selbst im „Homeoffice“ erledigt werden konnten.

17 neue Kolleginnen und Kollegen begannen im Jahr 2021 ihren Dienst im Jobcenter, davon 1 x in der Abteilung „Zentrale Aufgaben, 8 x in der Abteilung „Sicherung zum Lebensunterhalt“ und 8 x in der Abteilung „Integration in das Erwerbsleben“. Demgegenüber haben 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2021 das Jobcenter aus verschiedenen Gründen verlassen.

Das Durchschnittsalter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter beträgt 46 Jahre, wobei 4 zur Altersgruppe U25 und 33 zur Gruppe 55+ gehören.

Im Jahr 2021 fielen im Jobcenter 3.228 Krankheitstage an. Dies entspricht einer Krankheitsausfallquote von 6,7 % im Jahresdurchschnitt – ohne Kuren bzw. Rehabilitationsverfahren. Gegenüber dem Vorjahr mit 3.306 Krankheitstagen (6,6 %) war damit eine leichte Steigerung zu verzeichnen.

5. Fort- und Weiterbildung

Auszubildende

Im Rahmen ihrer Ausbildung zum/ zur Verwaltungsfachangestellten bzw. des Studiums beim Landkreis Peine und der IUBH Duales Studium Soziale Arbeit wurden in 2021 sieben Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter im Jobcenter Peine ausgebildet.

Die Ausbildungsabschnitte umfassten einen Zeitraum von einem bis maximal vier Monate; der Einsatz der Auszubildenden sowie Anwärterinnen und Anwärter dauerte im Jobcenter insgesamt 18 Monate (2020: 13 Monate). Die Ausbildungsschwerpunkte beinhalteten die Gebiete der Rechtsanwendung, des allgemeinen und des besonderen Sozialrechts, der Grundsicherung für Leistungsberechtigte des SGB II sowie des Sozialrechtsverfahrens.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fort- und Weiterbildung		
Themengebiete	Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Zeitaufwand in Tagen
SGB II-Recht	47	68
EDV, Statistik, Benchmarking	2	3
Vermittlung u. Eingliederung in den Arbeits- u. Ausbildungsmarkt	26	53
Organisation und Führung	1	1
Summe:	76	125

Eine besondere Priorität liegt seit Jahren im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Aktuelle Wissensstände sind eine wichtige Voraussetzung für eine adäquate Beratung und Betreuung der Zielgruppen im SGB II. In Verbindung mit den Pandemieeinschränkungen wurden in 2021 für Fort- und Weiterbildung 27.000 Euro (2020: 50.000 Euro) investiert. Coronabedingt mussten 6 Fortbildungsveranstaltungen abgesagt bzw. storniert werden. 23 Veranstaltungen haben online stattgefunden. Die Fortbildungen wurden entweder als Inhouse-Veranstaltung mit externen Dozenten oder außer Haus bei Anbieterinnen und Anbieter durchgeführt.

Um die Nachhaltigkeit und den Erfolg der erlernten Inhalte messen zu können, wird von den teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Fortbildungsbericht erstellt.

Dokumentiert wird die Qualität der Fortbildungsinhalte sowie der jeweilig Dozierenden und der persönliche Nutzen der Fortbildung. Die Dokumentationen werden ausgewertet, und die Ergebnisse fließen unmittelbar in die Fortbildungsplanungen ein.

6. Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS)

VKS- Prüfungen (ALG II)	Richtwert Bund	Ist 2021	Differenz
Neuanträge	41	45	+4
Laufende Fälle	504	511	+7

- Für den Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt konnte der Richtwert des Bundes (die monatliche Prüfung von 1 % der jährlichen durchschnittlichen laufenden Fälle, in 2021 im Jahresschnitt 4.202, durch die Innenrevision) insgesamt erreicht werden. Der weitere Richtwert des Bundes (jährliche Prüfung von 3 % der Neuanträge, in 2021 waren es 1356) wurde ebenfalls erreicht.
- Der Mitarbeiter für den Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt war im Laufe des Jahres 2021 weiterhin mit verschiedensten Auswertungen, die zumindest eine jeweilige Kurz- bzw. Sichtprüfung der betroffenen Fälle erforderlich machte, in die Arbeitsabläufe eingebunden. Dabei wurden auch bestehende offensichtliche Korrekturerfordernisse, wie beispielsweise in Bezug auf Sozialgeldbezug, Einkommensbereinigungen und Krankenversicherung, an die Sachbearbeitung zur weiteren inhaltlichen Prüfung und Korrektur übergeben.
- Des Weiteren fanden monatliche Prüfungen der Sozialversicherungszahlungen statt, die auf Plausibilität geprüft wurde. Darin enthaltene und erkennbare Unstimmigkeiten wurden der Leistungssachbearbeitung zur vollständigen Prüfung und Korrektur übergeben.
- Weiterhin erfolgte eine verstärkte Einbindung bei der Entwicklung und Umsetzung der pandemiebedingten organisatorischen Veränderungen in den Antrags- und Fallzahlen, den Arbeitsabläufen sowie den gesetzlichen Vorgaben.
- Bedingt durch den Wechsel der Abteilungsleitung für den Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt war auch hier ein entsprechender Abstimmungsbedarf und -aufwand vorhanden, um auch weiterhin eine entsprechende Bearbeitungsqualität sicherstellen zu können.
- Zusätzlich zu den vorgenannten Prüfungen und Unterstützungen erfolgten auch weiterhin diverse Einbindungen in interne Verwaltungsabläufe (hier beispielsweise Vordruckwesen, Datenpflege und –abgleich der vorhandenen Fachprogramme Open Prosoz und comp.ASS, Überarbeitung der bestehenden Wissensdatenbank und Bearbeitungsabläufe), wie auch zur Einführung zur digitalen Antragstellung. In diesem Rahmen und auch durch weitere themenbezogene Auswertungen wurden Korrekturen vorgenommen und Hilfestellungen aufgezeigt, die eine höhere Effizienz bzw. eine geringere Fehlerquote herbeiführen. Eine weitere Einbindung in die noch laufenden und geplanten Prozesse ist auch im Jahr 2022 zu erwarten und eingeplant.

- Die Stelle im Bereich der Leistungen zur Eingliederung ins Erwerbsleben ist nicht mehr besetzt, so dass keine Prüfungen mehr zentral erfolgt sind. Hier fand bzw. findet eine Umstrukturierung im Rahmen der Organisation statt.
- Die Prüfungen der Innenrevision wurden durch ein systematisch-methodisches Vorgehen durchgeführt und festgestellte Bearbeitungsfehler im Einzelfall sofort korrigiert. Soweit aufgrund der Datenbankauswertungen systematische Fehler oder sonstige Fehlerhäufungen festgestellt wurden, konnten diese dem Grunde nach abgestellt werden. Dieses erfolgte über die jeweilige Abteilungsleitung und die Arbeitsgruppen der Teamleitungen für die jeweiligen Bereiche.
- Ein wichtiger Grund für die VKS- Prüfungen ist es, aus „Fehlern zu lernen“ und die lfd. Sachbearbeitungsqualität zeitnah und spürbar zu verbessern.

7. Widersprüche und Klage

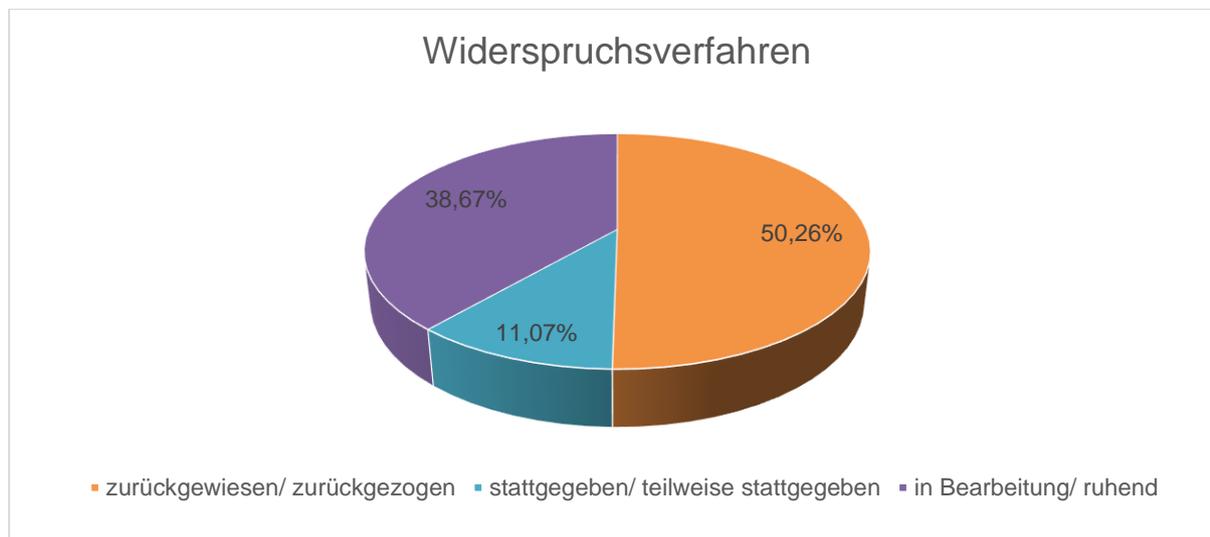
Im Jahr 2021 ist die Anzahl der eingegangenen Widersprüche sowie Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz erneut leicht gesunken, demgegenüber ist die Anzahl der eingegangenen Klagen sogar erheblich gesunken. Die Quoten haben sich gegenüber den Zahlen des Vorjahres in den Bereichen Widersprüche sowie Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nur geringfügig und im Bereich Klageverfahren erheblich verändert (siehe Vorjahresangaben in Klammern):

	2021	2020	Quote bezogen auf BG	Quote Bezogen auf Personen
Widersprüche	587	610	13,62 % (14,16 %)	6,57 % (6,64 %)
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz	14	15	0,32 % (0,35 %)	0,16 % (0,16 %)
Klageverfahren	67	143	1,55 % (3,32 %)	0,75 % (1,56 %)

Im Jahr 2021 waren weiterhin die Aufhebung und Erstattung/ Anpassung und Rückforderung von Leistungen (227), die Einkommensanrechnung (86) sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung (81) Schwerpunkte bei den Widersprüchen. Widersprüche gegen Sanktionen wurden im Jahr 2021 hingegen nur in 4 Fällen eingelegt.

Im Jahr 2021 wurden etwas mehr als die Hälfte (50,26 %) der eingelegten Widersprüche zurückgewiesen, von den Leistungsberechtigten selbst zurückgezogen oder auf sonstige Art und Weise erledigt. Von den Widersprüchen des Jahres 2020 wurden durch die fortschreitende Sachbearbeitung inzwischen 66,45 % zurückgewiesen, zurückgezogen oder auf sonstige Art und Weise erledigt. Die Zahl der noch zu bearbeitenden Widersprüche hat sich im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

Widerspruchsentscheidungen	2021		2020	
	absolut	relativ	absolut	relativ
Zurückgewiesen/ Zurückgezogen	295	50,26 %	306	50,20 %
Stattgegeben/ teilweise stattgegeben	65	11,07 %	115	18,90 %
In Bearbeitung/ ruhend	227	38,67 %	189	31,00 %
Summe:	587	100,00 %	610	100,00 %



8. Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden

Während Widersprüche und Klagen stets gegen leistungsrechtliche Entscheidungen des Jobcenters abzielen, richten sich Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen persönliches Fehlverhalten oder Pflichtverletzungen der im Jobcenter arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Jobcenter verfügt aber auch über ein systematisiertes Beschwerdeverfahren über Kundenfehlverhalten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Bearbeitung und Koordination aller Beschwerdevorgänge übernahm im Jahr 2021 das neu eingerichtete zentrale Beschwerdemanagement. Die eingehenden Beschwerden wurden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen bearbeitet. Die Bearbeitung der eingegangenen Beschwerden bis zur abschließenden Antwort an die Beschwerdeführenden sollten im Regelfall nach Ablauf von drei Wochen abgeschlossen sein, in 90 % der Beschwerdevorgänge konnte dieser Zeitrahmen eingehalten werden.

Im Jahr 2021 gingen insgesamt 22 Beschwerden von Kundinnen und Kunden und 7 Beschwerden über Kundenfehlverhalten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters ein. Gegenüber dem Vorjahr reduzierte sich das Beschwerdeaufkommen um insgesamt 31 %.

Beschwerden von Kundinnen und Kunden	2021	2020
Gesamtanzahl der Beschwerden:	22	29
Bearbeitungsdauer	5	3
Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen + Mitarbeitern im Umgang mit Leistungsberechtigten	15	10
Allgemeine Kritik zum SGB II und dessen Umsetzung	2	16
Einhaltung des Sozialdatenschutzes	0	0

Von den 22 eingegangenen Beschwerden gingen elf als Dienstaufsichtsbeschwerden und zwei als Eingaben ein, neun Beschwerden waren direkt an das Jobcenter gerichtet. Die Inhalte der Beschwerden richteten sich überwiegend gegen mutmaßliches Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters im Umgang mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (68 %), über die Bearbeitungsdauer (23 %) und in Form allgemeiner Kritik gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen (9 %). Alle förmlichen Dienstaufsichtsbeschwerden und Eingaben konnten im Jahr 2021 als unbegründet zurückgewiesen werden. Bei drei Beschwerden waren die Anliegen berechtigt (14 %). Aufgrund dessen wurden die betroffenen internen Prozessabläufe überprüft und angepasst.

Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	2021	2020
Gesamtanzahl von Beschwerden:	7	13
Verbale persönliche bzw. telefonische Bedrohung	4	1
Beleidigungen	3	9
Aggressives Verhalten	0	3

Das Beschwerdeverfahren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist innerhalb des Jobcenters systematisiert. Je nach Art und Schwere des Vorfalls sind unterschiedliche Handlungsinstrumente vorhanden. Als geeignete Maßnahmen werden Hinweise von der Fachdienstleitung auf angemessenen Umgang miteinander in Form von persönlichen Gesprächen mit der Kundin oder dem Kunden oder schriftlichen Mitteilungen, über befristete Hausverbote bis hin zu Strafanzeigen genutzt. Im Jahr 2021 waren persönliche Gespräche, schriftliche oder mündliche Hinweise der Fachdienstleitung die angemessenen Maßnahmen.

9. Bedarfsermittlungsdienst

Prüfungsbereich	2021	2020
Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen	368	388
Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft/ Haushaltsgemeinschaft	44	34
Überprüfung von Wohnungsverhältnissen, z. B. der Wohnfläche	38	63
Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts	98	88
Feststellung von verschwiegenem Einkommen	0	7
Sonstiges, z. B. Briefzustellung	98	95
Summe:	646	675

Der Bedarfsermittlungsdienst (BED) hat die Aufgabe, Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch zu erkennen und zu beseitigen sowie zur Sachstandermittlung beratend tätig zu sein.

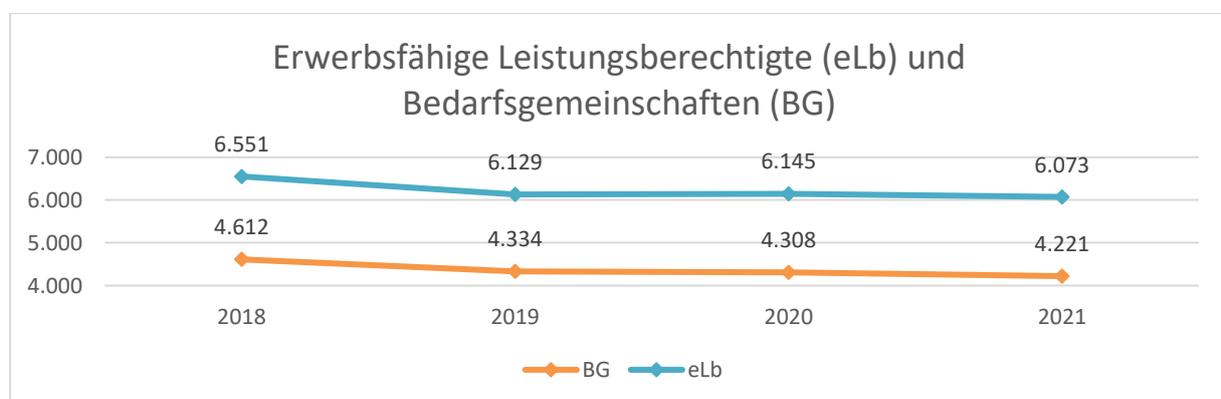
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BED überprüfen insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen von Personen für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das umfasst auch Sachverhalte, die nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können.

10. Sanktionen

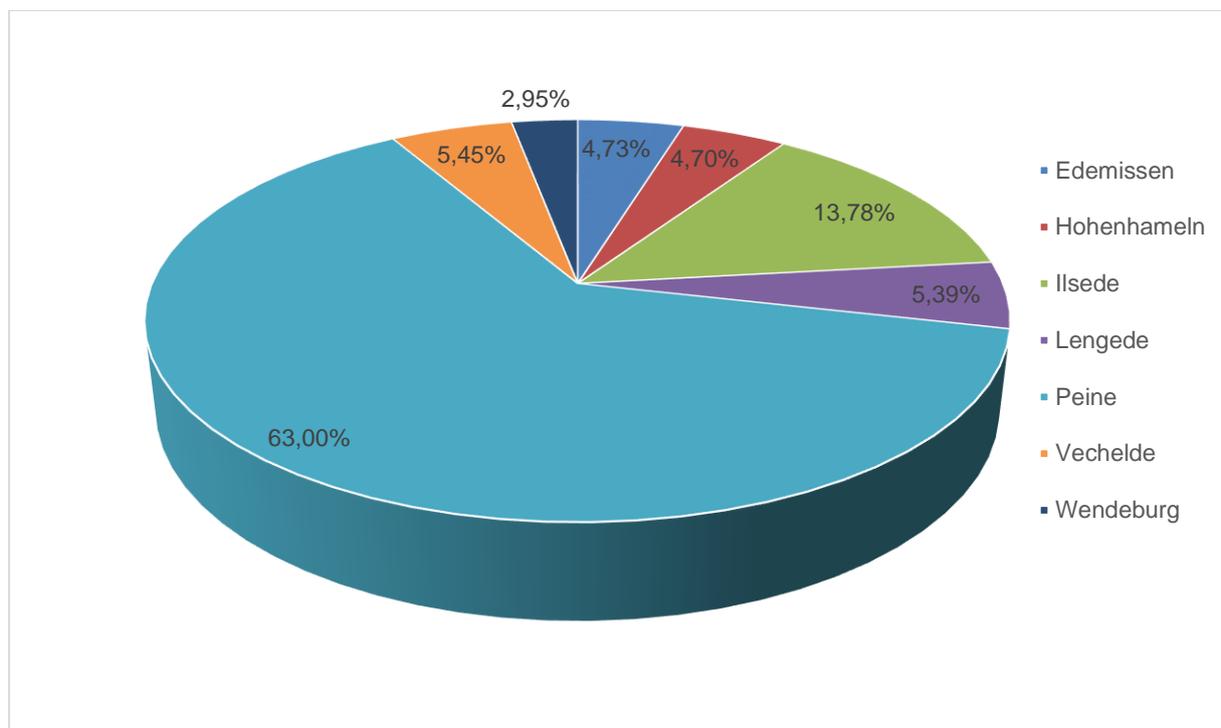
Sanktionen		
Gruppe	2021	2020
Sanktionen (Gesamt)	64	89
Männlich	45	57
Weiblich	19	32
Davon jüngere unter 25 Jahren	24	26
Davon 50 Jahre und älter	7	9
Sanktionshöhe	2021	2020
Unter 50 €	36	49
50 € bis unter 100 €	12	17
100 € und mehr	16	24

11. SGB II Grunddaten

SGB II Leistungsberechtigte und Bedarfsgemeinschaften			
Jahresdurchschnittswerte	2021	2020	Veränderung in %
Leistungsberechtigte (Gesamt)	8.961	9.188	-2,5
Davon männlich	4.474	4.587	-2,5
Davon weiblich	4.487	4.601	-2,5
Davon jüngere unter 25 Jahren	3.936	4.036	-2,5
- Davon unter 15 Jahren	2852	2.852	-
Davon erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	6.073	6.145	-1,2
Davon nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	2.888	3.043	-5,1
Bedarfsgemeinschaften	4.221	4.308	-2,0



Gemeinde	2021	2020
Bedarfsgemeinschaften (Jahresdurchschnittswerte)	4.202	4.308
Edemissen	199	201
Hohenhameln	197	193
Ilsede	579	597
Lengede	226	237
Peine	2.648	2.707
Vechede	229	235
Wendeburg	124	138

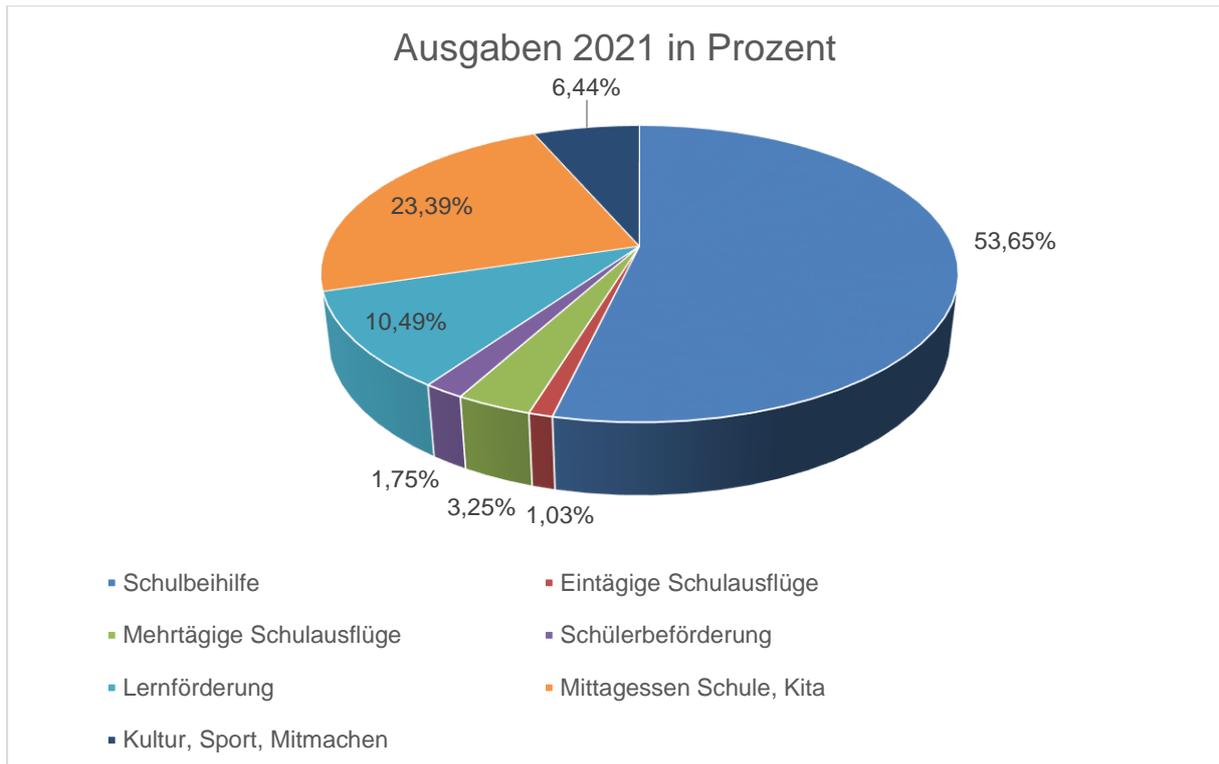


Arbeitslosenzahlen			
Arbeitslose Personen Mittelwert	SGB III	SGB II	Gesamt
2021	1.495	2.244	3.739
2020	1.589	2.134	3.723
Arbeitslose bezogen auf			
Alle zivilen Erwerbspersonen 2021	2,05 %	3,06 %	5,11 %
Alle zivilen Erwerbspersonen 2020	2,18 %	3,04 %	5,22 %
Abgängige zivile Erwerbspersonen 2021	2,21 %	3,34 %	5,55 %
Abgängige zivile Erwerbspersonen 2020	2,38 %	3,29 %	5,67 %

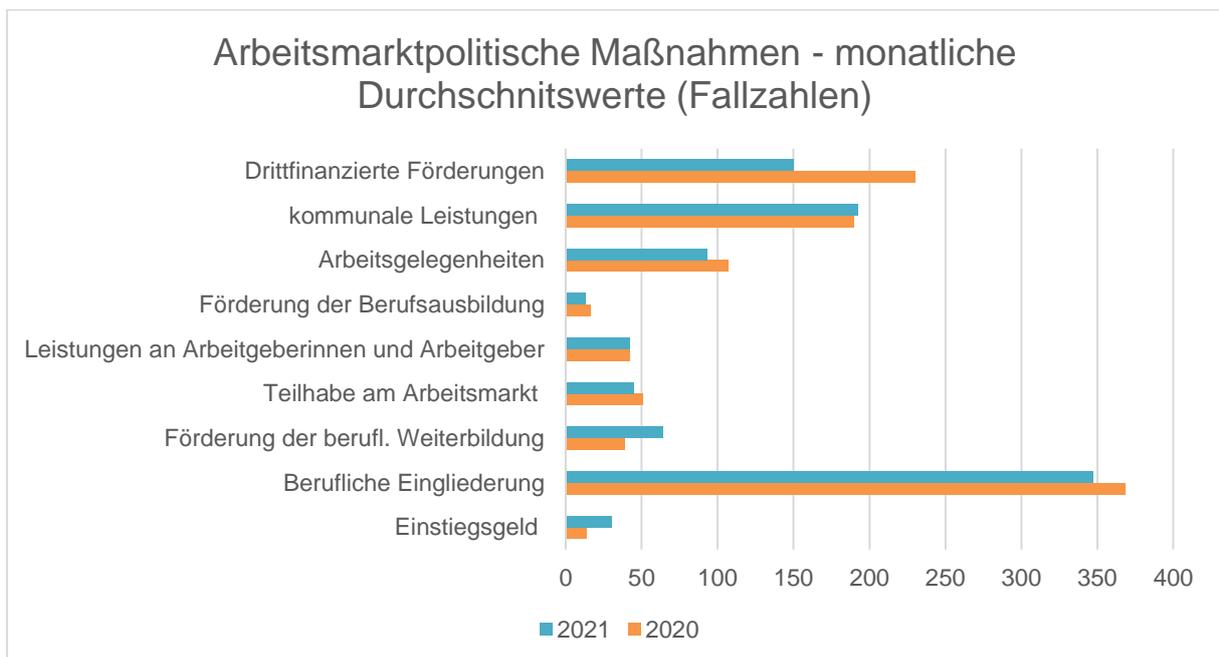
Arbeitslosigkeit nach Personengruppen			
Mittelwerte 2021	SGB III	SGB II	Gesamt
Arbeitslose (Gesamt)	1.484	2.252	3.736
Davon männlich	811	1.226	2.037
Davon weiblich	668	1.025	1.693
Davon jüngere unter 25 Jahren	177	164	341
Davon 50 Jahre und älter	650	654	1.304
Davon Ausländer*innen	200	782	983

Leistungen zum Lebensunterhalt			
Einkommen			
Monatsdurchschnittswerte der Jahre	2021	2020	
Personen mit Einkommen (Gesamt)	5.552	5.670	
Davon männlich	2.783	2.828	
Davon Weiblich	2.768	2.846	
Davon jüngere unter 25 Jahren	3.739	3.800	
Davon 50 Jahre und älter	637	637	
Einkommensarten	2021	2020	
Nicht selbstständige Erwerbstätigkeit	1.393	1.476	
Selbstständige Erwerbstätigkeit	116	105	
Arbeitslosengeld (SGB II)	128	126	
Unterhalt	861	899	
Kindergeld	3.618	3.670	
Rente	178	184	
Sonstiges Einkommen	380	401	

Bildung und Teilhabe (BuT) SGB II			
Ausgaben in Euro			
	2021	2020	
Schulbeihilfe	351.827	340.717	
Eintägige Schulausflüge	6.750	4.688	
Mehrtägige Klassenfahrten	21.294	10.327	
Schülerbeförderung	11.496	16.555	
Lernförderung	68.754	67.723	
Mittagessen Schule, Kita	153.366	213.251	
Kultur, Sport, Mitmachen	42.251	48.278	
Summe:	655.738	701.539	



Maßnahmen nach Personengruppen – monatliche Durchschnittswerte (Fallzahlen)		
	2021	2020
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen (Gesamt)	978	1.056
Männlich	543	582
Weiblich	435	474
Davon jüngere unter 25 Jahren	204	228
Davon 50 Jahre und älter	220	222



12. Glossar

Verzeichnis von SGB II- Begriffen

Wer ist arbeitslos?

Arbeitslos sind Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen. Teilnehmer*innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen der Vermittlung nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos. Maßgeblich für die Erhebung der Daten ist der Arbeitslosenbestand am Meldetag zur Arbeitsmarktstatistik.

Wer sind zivile Erwerbspersonen?

Unter zivilen Erwerbspersonen werden statistisch alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten inkl. Der Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten, Beamten (ohne Soldaten), Selbständigen und mithelfende Familienangehörigen sowie (registrierte) Arbeitslosen zusammengefasst.

Begriffsdefinitionen Arbeitslose SGB III/ SGB II

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld gemäß SGB III aus der Arbeitslosen**versicherung** erhalten und nicht ergänzend hilfebedürftig gemäß SGB II sind, sowie Arbeitslose, die keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld haben, sondern ausschließlich Anspruch auf Hilfe bei der Arbeitsvermittlung besitzen, werden dem Rechtskreis **SGB III** zugeordnet. Zum Rechtskreis **SGB II** gehören die Arbeitslosen, die Leistungen aus der **steuerfinanzierten** Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II beziehen.

Wer bildet eine Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrennt lebenden Partner*innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Was bedeutet eine Sanktion?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind nach dem Sozialgesetzbuch II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Sie müssen sich dazu aktiv um eine Arbeit oder Ausbildung bemühen und an allen zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, kann dies eine Sanktion in Form einer Minderung von bis zu 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Folge haben. Eine Sanktion kann einen Zeitraum von bis zu drei Monaten umfassen. Um die notwendigen Schritte zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung zu klären, sind erwerbsfähige

Leistungsberechtigte verpflichtet, auf Einladung zu Terminen im Jobcenter sowie zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen zu erscheinen. Kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne wichtigen Grund nicht zu einem Termin, wird der maßgebliche Regelsatz um 10% für drei Monate gekürzt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können. Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Hilfebedürftige Personen unter 15 Jahren und Personen ab 15 Jahren, die nicht erwerbsfähig sind, gelten als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEfLb)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder (nEf) einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nEf nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

Hilfebedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Regelbedarf

Der Regelbedarf umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Er umfasst als monatlicher Pauschalbetrag nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu zählt auch in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf ist Teil des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für erwerbsfähige (eLb) bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf). Eine Differenzierung erfolgt nach der Struktur der Bedarfsgemeinschaft (BG) und dem Alter der BG-Mitglieder. Die Pauschalen werden grundsätzlich zum 01. Januar jeden Jahres angepasst.